

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**Ryanair/Aer Lingus III****(COMP/M.6663)**

(2013/C 216/06)

Hintergrund

- (1) Am 24. Juli 2012 ging die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung ⁽²⁾ bei der Europäischen Kommission ein. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Ryanair Holdings plc erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Aer Lingus Group plc im Wege eines öffentlichen Übernahmeangebots vom 19. Juni 2012.

Mitteilung der Beschwerdepunkte

- (2) Die Kommission leitete am 29. August 2012 das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein und erließ am 13. November 2012 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte. Ungefähr einen Monat vor Erlass der Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelte Ryanair am 17. Oktober 2012 förmliche Verpflichtungsangebote nach Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung; die Kommission beschloss, diese keinem Markttest zu unterziehen.
- (3) Aer Lingus, das Ziel des öffentlichen Übernahmeangebots und daher Beteiligter im Sinne des Artikels 11 Buchstabe b der Durchführungsverordnung ⁽³⁾, erhielt am 21. November 2012 eine nichtvertrauliche Fassung der Mitteilung der Beschwerdepunkte. Das Unternehmen äußerte sofort Bedenken bezüglich der Unkenntlichmachung des gesamten Abschnitts zu den Verpflichtungsangeboten von Ryanair und deren Würdigung durch die Kommission. Aer Lingus forderte eine Kopie des Abschnitts nach dessen Ablehnung durch die GD Wettbewerb an. Nach Prüfung des mit Gründen versehenen Antrags ersuchte ich die GD Wettbewerb, Aer Lingus eine nichtvertrauliche Fassung des betreffenden Abschnitts der Mitteilung der Beschwerdepunkte mit den Verpflichtungsangeboten von Ryanair gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zu übermitteln. Die GD Wettbewerb ersuchte Ryanair in der Folge um die Übermittlung einer bereinigten Fassung des Abschnitts mit den Verpflichtungsangeboten, die anschließend an Aer Lingus weitergeleitet wurde.
- (4) Ryanair übermittelte seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte am 28. November 2012, Aer Lingus seine Stellungnahme am 30. November 2012. Keines der beiden Unternehmen bestand auf einer förmlichen mündlichen Anhörung.
- (5) Am 14. Dezember 2012 sandte die Kommission ein Sachverhaltsschreiben an Ryanair, auf welches das Unternehmen am 20. Dezember 2012 antwortete.

Akteneinsicht

- (6) Dem Anmelder wurde von November 2012 bis Februar 2013 auf entsprechenden Antrag wiederholt volle Akteneinsicht mittels CD-ROMs gewährt; Aer Lingus erhielt mehrmals während des Verfahrens auf Antrag Akteneinsicht, insofern dies für die Erstellung seiner Stellungnahme notwendig war.
- (7) Zusätzlich wurden in diesem Fall zwei Daten-Räume vom 21. bis 23. und am 27. November 2012 bereitgestellt. Die externen Wirtschaftsberater sowohl von Ryanair als auch von Aer Lingus erhielten getrennt Zugang zu den Daten, d. h. zu der von der Kommission durchgeführten Analyse der Korrelation zwischen den Bruttodurchschnittstarifen von Ryanair und Aer Lingus.

Dritte

- (8) Drei Wettbewerber der sich zusammenschließenden Unternehmen, d. h. International Airlines Group SA, Flybe Group plc und Aer Arran, ein Flughafen (die Dublin Airport Authority) und das irische Ministerium für Verkehr, Tourismus und Sport zeigten „hinreichendes Interesse“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung und bekamen daher als Dritte Gelegenheit zu einer schriftlichen Anhörung.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29), (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 39/2004 des Rates, (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1).

Verpflichtungsangebote

- (9) Um die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte angeführten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, übermittelte Ryanair am 7. Dezember 2012, 15. Januar und 1. Februar 2013 überarbeitete Verpflichtungsangebote, die alle einem Markttest unterzogen wurden. Die Ergebnisse der Markttests und die Gründe der Kommission, die Verpflichtungsangebote abzulehnen, wurden jeweils bei den Zusammenkünften zum Stand des Verfahrens erläutert. Die letzte diesbezügliche Zusammenkunft fand am 12. Februar 2013 statt. Ferner erhielt Ryanair wiederholte Akteneinsicht, um die dem Standpunkt der Kommission zugrunde liegenden Informationen überprüfen zu können.

Verfahrensrechte des Unternehmens, das übernommen werden soll

- (10) Aer Lingus, Ziel der feindlichen Übernahme, beklagte die beschränkte Rolle, die ihm bei dieser für seine Unabhängigkeit so entscheidenden Untersuchung eingeräumt wurde. Das Unternehmen ist der Ansicht, dass dem Grundsatz der „Waffengleichheit“ bei weitem nicht entsprochen wurde. So sei es nicht in die Voranmeldephase eingebunden gewesen, habe vom Anmelder übermittelte übermäßig bereinigte Unterlagen, keine Schlüsseldokumente zu Beginn der Phase II sowie lediglich beschränkte Akteneinsicht erhalten und sei vom Dialog mit der Kommission über Abhilfemaßnahmen ausgeschlossen worden.
- (11) Es stimmt, dass Unternehmen, die übernommen werden sollen, nicht über dieselbe verfahrensrechtliche Stellung verfügen wie die erwerbenden Unternehmen. Wie Aer Lingus selbst feststellt, wird in den geltenden Verordnungen den anderen Beteiligten lediglich eine beschränkte Rolle zugewiesen. Ich bin daher nicht der Ansicht, dass Aer Lingus nicht in der Lage war, die ihm nach den geltenden Verordnungen und bewährten Praktiken zustehenden Rechte in diesem Verfahren wirksam auszuüben. Bei der einzigen Gelegenheit, zu der mir das Unternehmen einen ablehnenden Verfahrensbeschluss zur Prüfung übermittelt hat, konnte ich zugunsten von Aer Lingus entscheiden (siehe Randnummer 3).

Der Beschlussentwurf der Kommission

- (12) Der Beschlussentwurf bezieht sich meiner Auffassung nach nur auf Beschwerdepunkte, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Aufgrund des hochsensiblen Charakters bestimmter Daten des anderen Beteiligten und eines Dritten hat die Kommission vom Anmelder eine Vollmacht verlangt, die es seinen externen Rechtsanwälten ermöglicht, i) in seinem Namen den Beschluss der Kommission zu rein juristischen Zwecken zu erhalten und ii) Ryanair eine Kopie davon zu übermitteln, die um vertrauliche Informationen bereinigt ist. Die Kommission hat diese Vollmacht erhalten. Beide Unternehmen sind über diese beschränkte Offenlegung unterrichtet und haben dieser schriftlich zugestimmt.

Abschließende Bemerkungen

- (13) Insgesamt stelle ich fest, dass alle Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit hatten, ihre Verfahrensrechte in dieser Sache effektiv wahrzunehmen.

Brüssel, den 19. Februar 2013

Michael ALBERS
